

# Diplomzusatz

## 1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation

1.1 Familienname	Muster
1.2 Vorname	Peter
1.3 Geburtsdatum	01.01.1990
1.4 Matrikelnummer	

## 2. Angaben zur Qualifikation

### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel

**Finanzplanerin mit eidgenössischem Fachausweis  
Finanzplaner mit eidgenössischem Fachausweis**

Financial Planner  
Federal Diploma of Higher Education

### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Weiterbildung in der Finanzplanung für Privatpersonen

### 2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,  
www.sbf.admin.ch

### 2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich, Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich, oder Neuengasse 20, 3011 Bern, www.iaf.ch

### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, französisch, italienisch

## 3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

### 3.1 Niveau der Qualifikation

**Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 5**  
**Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 5**  
**Abschluss der Höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau**  
(vgl. Punkt 8. Informationen zum nationalen Bildungssystem)

### 3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Weiterbildung ist nicht reglementiert.



Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften,

Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

### 3.3 Zulassungsvoraussetzungen

Inhaberin/Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (mindestens drei jährige Ausbildung) und zwei Jahre Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich  
oder  
Absolventin/Absolvent einer zweijährigen Grundbildung und fünf Jahre Berufspraxis, davon mindestens zwei Jahre im Finanzdienstleistungsbereich  
oder  
mindestens fünf Jahre Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich.

## 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

### 4.1 Qualifikationsart

Eidgenössische Prüfung

### 4.2 Anforderungen der Qualifikation

Finanzplanerinnen/Finanzplaner verfügen über die Kompetenz zur selbständigen Finanzplanung und Finanzberatung für Privatpersonen, konzentriert auf unselbständig erwerbende Personen sowie Selbständigerwerbende, die der zweiten Säule angeschlossen sind, über deren gesamten Lebenszyklus bis zum Ruhestand.

Sie verfügen dafür über die folgenden Handlungskompetenzen:

- Beratungen von der Erstpräsentation über die Situationsanalyse und die Empfehlung von Massnahmen bis zum Verkaufsabschluss
- Anwendung strukturierter Beratungs- und Analyseprozesse
- Graphische Aufarbeitung und Darstellung komplexer Sachverhalte
- Kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Kunden
- Beratung und Betreuung bestehender Kunden

### 4.3 Einzelheiten zur Qualifikation

Durchführung umfassender Planung und Beratung, Lösen themenbezogener Steuer- und Rechtsfragen, Erstellen von Finanzplänen, einschliesslich eines Massnahmenkatalogs.

Zentrale Ausbildungsinhalte sind:

- Aufbauplanung für die aktive Erwerbsphase
- Pensionsplanung für die Zeit vor und nach der Pensionierung unter Berücksichtigung dieser Aspekte:
  - Vermögen: Vermögensaufbau, -vermehrung und -verzehr
  - Vorsorge: Personen- und Sozialversicherung, Risikoversorge nach dem 3-Säulenprinzip
  - Versicherung: Sach- und Vermögensversicherung
  - Immobilien: insbesondere Finanzierung des Eigenheims
  - Steuern: Ermittlung und Optimierung der Steuerbelastung
  - Recht I: Ehe-, Güter- und Erbrecht
  - Recht II: Aufsichtsrecht, Auftragsrecht

#### 4.4 Notenskala und Anmerkungen zur Vergabe von Noten

Das Vorliegen des Fachausweises weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

#### 4.5 Gesamtbewertung

Das Vorliegen des Fachausweises weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

### 5. Angaben zum Zweck der Qualifikation

#### 5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Qualifikationen\*

Höhere Fachprüfung KMU-Finanzexpertin / KMU-Finanzexperte (IAF); Nachdiplomstudium HF Finanzplanungsexpertin/-experte (SIB Zürich); CAS Senior Financial Consultant (HWZ Zürich)

\* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

#### 5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des gesetzlich geschützten Titels "Finanzplanerin / Finanzplaner mit eidgenössischem Fachausweis".

Finanzplanerinnen / Finanzplaner sind in den folgenden Tätigkeitsfeldern aktiv:  
Finanzplanung und -beratung von privaten Haushalten oder von Kleinunternehmen.

Sie finden ihr Betätigungsfeld als Beraterinnen/Berater  
- im Aussendienst von Lebensversicherungen  
- im Retail- und Affluentgeschäft von Banken  
- bei unabhängigen Finanzdienstleistern

### 6. Weitere Angaben

#### 6.1 Weitere Angaben

#### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zusätzliche Informationen (einschliesslich einer Beschreibung des nationalen Berufsbildungssystems) finden Sie unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch), [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch), [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch), sowie

[www.iaf.ch](http://www.iaf.ch).

### 7. Beurkundung des Zusatzes

Dieser Diplomzusatz nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 1. Oktober 2014

- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Finanzplanerin/Finanzplaner, modular mit Abschlussprüfung, 72447, vom 09. Oktober 2008 (Eintrag in das Register gemäss BBG Art. 43).

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI

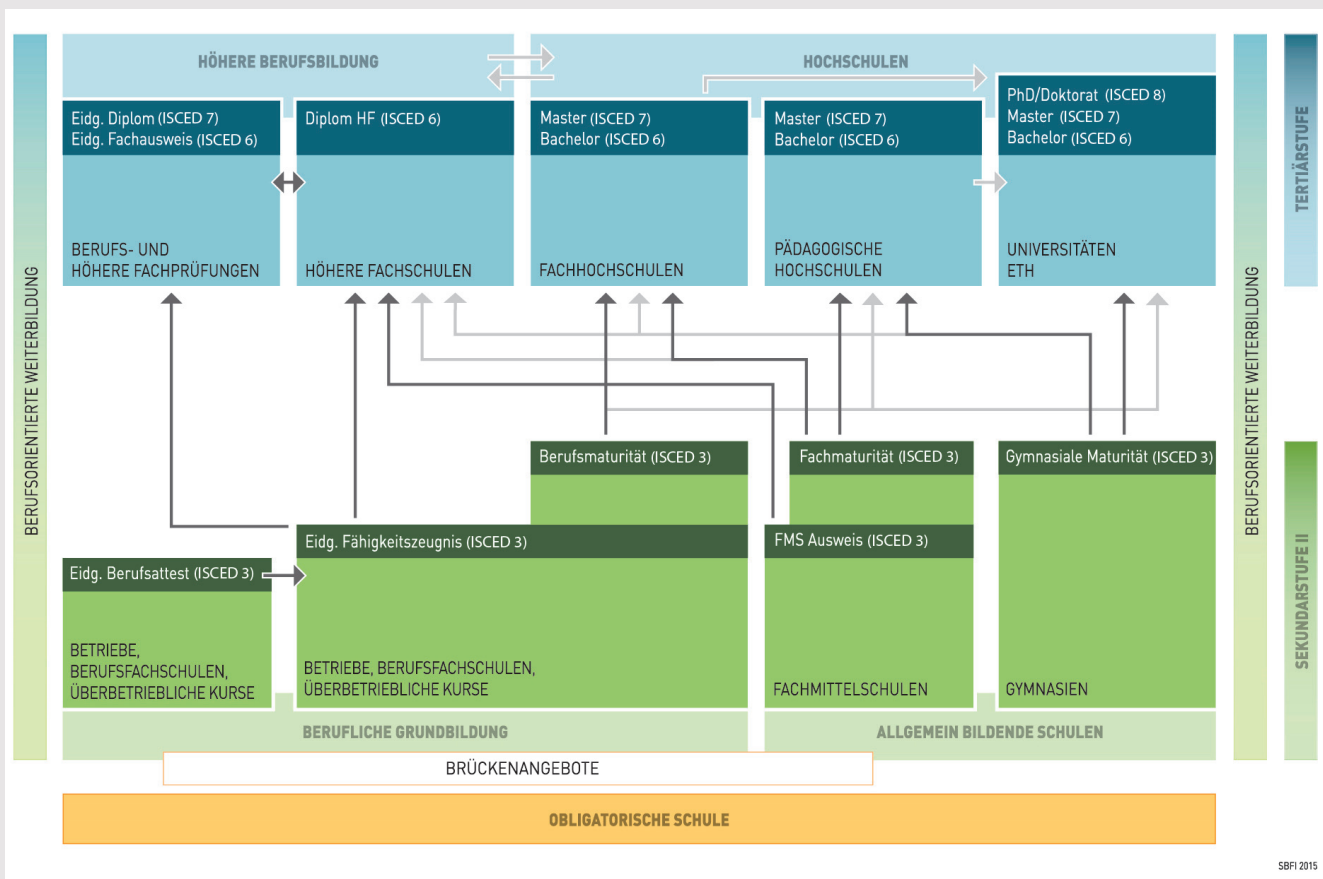
Der stellvertretende Direktor



Datum der Ausstellung des Diplomzusatzes: 12.02.2016

**Ausgestellt durch:** Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

## 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



SBFI 2015

### Höhere Berufsbildung auf Tertiärstufe

In der Schweiz erfolgt die Ausbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen einer Höheren Berufsbildung oder an einer Hochschule. Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sind eidgenössische Fachausweise, eidgenössische Diplome und eidgenössisch anerkannte Diplome HF. Zugang zum breiten Angebot der Höheren Berufsbildung haben Absolventinnen und Absolventen einer Beruflichen Grundbildung, welche über mehrere Jahre qualifizierte Berufspraxis verfügen. Die Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Berufsverbände definieren die Bildungsinhalte und sichern die Qualität des Bildungsganges bzw. der Prüfung. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Die Absolventen der Höheren Berufsbildung sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte, die ohne grosse Einarbeitung anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben selbstständig durchführen. Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung haben häufig Kaderfunktionen inne und führen ihre eigenen Unternehmen.

### Berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II

Die staatlich geregelte Berufliche Grundbildung gilt als Regelzubringer für die Höhere Berufsbildung. Die Berufliche Grundbildung umfasst Ausbildungen, die sowohl drei- oder vierjährige Berufslehren als auch zweijährige Attestlehren umfasst. Die Berufliche Grundbildung zeichnet sich durch eine konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor. Neben berufsspezifischen Fachkompetenzen werden den Lernenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Die Berufliche Grundbildung findet üblicherweise an den drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt, kann aber auch als vollschulisches Angebot absolviert werden. Der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt ist nach bestandener Lehrabschluss üblich. Mit weiterer Berufserfahrung steht den Absolventen einer Beruflichen Grundbildung der Karriereweg in die Höhere Berufsbildung offen.

### Schweizerisches Bildungssystem

Die zwei Säulen des Schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber zum Teil Zusatzleistungen. Generell ist das Schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.